



791.612.2

VERORDNUNG

über die Benützung der öffentlichen Parkplätze
und die Parkplatzerstellung vom
12. Dezember 2022
(Parkplatzverordnung)

Zwecks Vereinfachung der Schreibweise werden nachfolgend alle Funktionsbezeichnungen in der männlichen Form ausgeführt. Weibliche Funktionsträgerinnen sind selbstverständlich mitgemeint.

Der Gemeinderat Brienz beschliesst gestützt auf das Parkplatzreglement vom 8. Dezember 2022

I Bewirtschaftung des privaten Parkraums

Art. 1

Gebührenpflichtige Plätze

Die Parkiergebühren werden auf folgenden Plätzen erhoben:

Brienz

- Adler de la Gare (Parz. 2013)
- BLS-Schiffländte (Parz. Nr. 1329)
- Coop-Tiefgarage (Parz. Nr. 3335)
- Coop Parkdeck Nord (Parz. Nr. 1052, Nr. BR1079, Nr. 1645)
- Bank BBO / Schild (Hauptstrasse 115 und 121, südlich; Parz. Nr. 2210 und 2214)
- P-Rothorn Depotdach (Parz. Nr. 1346)
- Parkplatz nördlich Hotel/Rest. Steinbock (Parz. Nr. 2471)
- Parkplatz reformierte Kirche (Parz. Nr. 7)

Axalp (eigene Parkkarten)

- Parkplatz oberhalb Trafoanlage (Parz. Nr. 2234, Nr. 3431)
- Parkplatz vor Hotel Chemihüttli (Parz. Nr. 3373)
- Parkplatz nördlich Sporthotel (Parz. Nr. 1491)
- Parkplatz vor „Lädeli“ (Parz. Nr. 2382)
- „Hubelparkplatz“ (Parz. Nr. 2228)
- Parkplatz „Schybärg“ auf Einstellhalle (Parz. Nr. 1990)
- Parkplatz Bellevue Axalp (Parz. Nr. 3174)

Art. 2

Bewirtschaftung von Parkplätzen ohne Parkkarten der Einwohnergemeinde Brienz

Die Parkkarten der Einwohnergemeinde Brienz gelten nicht für folgende Parkplätze:

- Parkplatz Adler de la Gare (Parz. Nr. 2013) -> gelb markiert
- Bahnareal der Zentralbahn
- Parkplatz nördlich Hotel/Rest. Steinbock (Parz. Nr. 2471)
- Parkplatz reformierte Kirche
- Axalp (inkl. Totzweg)

II Bewirtschaftung des öffentlichen Parkraums

Art. 3

Gebührenpflichtige Plätze

Die Parkiergebühren werden auf folgenden Plätzen erhoben:

- Bären (Parz. Nr. 121)
- Bei der Säge (Parz. Nr. 3260)
- BLS-Schiffländte (Parz. Nr. 2360)
- Brunnenplatz (Parz. Nr. 1125)
- Dindlen (Parz. Nr. 1431)
- Raiffeisen / Wydi (Parz. Nr. 29)

- Feuerwehrmagazin, Hauptstrasse 283 (Parz. Nr. 575)
- Fischerbrunnenplatz (Parz. Nr. 2368)
- Glyssibachweg (Parz. Nr. 37)
- Glyssibach / DLZ / Hauptstrasse (Parz. Nr. 2870 / 2795)
- Graf's Garten (Parz. Nr. 3637)
- Gygaxhaus (Parz. Nr. 2924)
- Kino (Parz. Nr. 333)
- Löwenplatz (Parz. Nr. 2377)
- Nördlich Hotel Brienz (Parz. Nr. 3261)
- Oberbergweg (Parz. Nr. 1502)
- P-Rothorn Parkdeck Einstellhalle (Parz. Nr. 19)
- Post Ost (Parz. Nr. 118)
- Post Nord (Parz. Nr. 118)
- Rössliplatz Süd (Parz. Nr. 2368)
- Schulhaus Brienz Dorf (Sporthalle; Parz. Nr. 133)
- Schulhaus Kienholz West (Parz. Nr. 2927)
- Schulhaus Kienholz Nord (Parz. Nr. 2927)
- Schulhausstrasse (Fehr; Parz. Nr. 2730)
- Schwandergässli (Parz. Nr. 94)
- Stägmatzgasse (Parz. Nr. 90)
- Steineggli (Parz. Nr. 1431)
- Strandbad (Parz. Nr. 95)
- Totzweg (Parz. Nr. 3213)
- Trachtbach / Hauptstrasse (Parz. Nr. 3257)
- Werkhof (Parz. Nr. 1857)
- Wiesplatz (Parz. Nr. 13)

Art. 4

Parkkarten; Grundsätze

Für die Parkkarten gelten folgende Grundsätze:

- a. Die Parkkarten unterscheiden sich nach der Geltungsdauer.
- b. Die Parkkarten sind immer gut sichtbar hinter die Frontscheibe des Fahrzeuges zu legen.
- c. Es werden Parkkarten mit folgender Geltungsdauer abgegeben:
 - 1 Tag
 - 1 Monat (30 aufeinander folgende Tage)
 - 1 Jahr (zwölf aufeinander folgende Monate)
- d. Auf Jahreskarten sind max. 5 Autonummern aufzuführen.
- e. Auf Monatskarten sind max. 2 Autonummern aufzuführen.
- f. Auf Mehrtages-Parkkarten ist max. 1 Autonummer aufzuführen.
- g. Auf Tageskarten ist max. 1 Autonummer aufzuführen.
- h. Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz.
- i. Für Gehbehinderte gelten die Richtlinien des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes des Kantons Bern.
- j. Nicht verwendete Parkkarten können nicht hinterlegt bzw. nicht zurückgenommen werden. Es besteht kein Recht auf Rückerstattung der bezahlten Gebühr.

- k. Die Parkkarten sind im Voraus zu bezahlen.
- l. Für dienstliche Fahrten von Behördenmitgliedern, Gemeindepersonal oder anderen in Gemeindeangelegenheiten tätigen Personen (inkl. Lehrkräfte) können Parkkarten abgegeben werden. Der Gemeinderat Brienz regelt die Einzelheiten.

III Bewirtschaftung / Abgabestellen

Art. 5

Parkzeiten

¹Der Gemeinderat legt die maximale Parkierdauer für einen Parkplatz fest.

Bewirtschaftung 24 Std.

²Die Gebühren werden über 24 Std. für sämtliche Parkplätze erhoben.

Während den Geschäftsöffnungszeiten wird das Parkdeck Coop-Nord auf 1 ½ Std. beschränkt. Nach Ladenschluss und an Sonntagen ist die Parkzeit unbeschränkt.

Kurzzeitparkplätze

³Die Parkplätze Post Ost und Nord sind auf eine ¼ Std. Parkierdauer beschränkt.

⁴Die Parkplätze BBO / Schild sind auf eine ½ Std. Parkierdauer beschränkt.

*Abgabestellen Parkkarten
Brienz*

⁵Parkkarten für Brienz sind erhältlich bei:

- Dienstleistungszentrum Glyssibach
- Brienz Tourismus

*Abgabestellen Parkkarten
Axalp*

⁶Parkkarten für die Axalp sind erhältlich bei:

- Peter Rubi, Lädeli, 3855 Axalp
- Skiliftkasse Sportbahnen Axalp Windegg AG

Öffentliche Grossanlässe

⁷Die Information an die Bevölkerung, die Verkehrsregelung sowie das Parkieren liegt im Verantwortungsbereich des Organisators. Für die Nutzung der Plätze ist ein entsprechendes Gesuch an die Bauverwaltung zu stellen.

*Private und öffentliche
Anlässe*

⁸Der jeweilige Bewilligungsinhaber ist für die Information an die Bevölkerung, die Verkehrsregelung sowie das Parkieren verantwortlich. Für die Nutzung der Plätze ist ein entsprechendes Gesuch an die Bauverwaltung zu stellen.

IV Parkiergebühren

Art. 6

*Parkiergebühren
Brienz und Axalp*

Die Gebühr beträgt CHF 1.50 je 1 ½ Std.

Art. 7

*Gebühren für Parkkarten
Brienz*

Die Gebühren für Parkkarten werden wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|----|---------|-----|-------------------|
| a. | 1 Tag | CHF | 8.00 (24 Stunden) |
| b. | 1 Monat | CHF | 60.00 |
| c. | 1 Jahr | CHF | 700.00 |

Art. 8

Gebühren für Parkkarten

Die Gebühren für Parkkarten werden wie folgt festgesetzt:

Axalp

- a. 1 Tag CHF 8.00
- b. 1 Monat CHF 60.00 (erhältlich 1.5. bis 30.11.)
- c. Wintersaison CHF 300.00 (gültig 1.12. bis 30.4.)

Private Anlässe

Art. 9

Werden Dienstleistungen der Baugruppe benötigt, so wird ein Pauschalbetrag von CHF 150.00 in Rechnung gestellt. Die beanspruchten Parkplätze sind zusätzlich zum Normaltarif zu bezahlen.

V Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

Art. 10

Diese Verordnung tritt mit seiner Genehmigung durch den Gemeinderat per 1. Mai 2023 in Kraft.

Sie hebt alle widersprechenden und früheren Bestimmungen auf.

Brienz, 12. Dezember 2022

Einwohnergemeinde Brienz

Peter Zumbrunn
Gemeinderatspräsident

Linda Stauffer
Gemeindeschreiberin

Publiziert im Anzeiger Interlaken vom 15. Dezember 2022 (Nr. 50).